# Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung - SNS)

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Gemeinde Walpertskirchen (im folgenden Gemeinde genannt), sowie die Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen, einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG

# § 2 Sondernutzung (Begriff)

Eine Sondernutzung i. S. dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus – d.h. nicht ausschließlich zum Zwecke des Verkehrs genutzt werden.

## § 3 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist erlaubnispflichtig nach Maßgabe dieser Satzung, soweit dem nicht zwingendes höherrangiges Recht entgegensteht.
- (2) Nicht unter den Gemeingebrauch fällt insbesondere
  - a) das gewerbsmäßige, bzw. organisierte Betteln,
  - b) das aggressive Betteln, z.B. durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen, unter Mitführung eines Tieres oder Kindes, durch Inden-Weg-Stellen, wiederholtes Ansprechen oder Anfassen,
  - c) Aufgrabungen,
  - d) Verlegung privater Leitungen,
  - e) Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,
  - f) Lagern von Materialien aller Art,
  - g) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsständen- und wagen, Werbefahrzeuge
- (3) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

#### § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
  - a) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde,
  - b) Sondernutzungen die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden (z.B. Kriegsgräberfürsorge).

#### § 5 Erlaubnis

(1) Sondernutzungserlaubnisse werden nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist von dem Antragsteller oder den Antragstellern persönlich zu unterzeichnen. Im Antrag sind die Art, der

- Zweck, der Ort und die Dauer der beabsichtigten Sondernutzung anzugeben. Dem Antrag ist ein entsprechender Lageplan mit Bemaßung der genutzten Fläche beizufügen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt und kann mit Bedinungen und Auflagen versehen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße zweckmäßig ist.
- (3) Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch
- (4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
  - a) der/die Erlaubnisnehmer/in den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet,
  - b) es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (5) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis wird grundsätzlich nicht erteilt für
  - a) Sondernutzungen die eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigeit des Verkehrs erwarten lassen
  - b) Sondernutzungen die gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen,
  - c) das Lagern und Nächtigen,
  - d) das Betteln in jeglicher Form,
  - e) das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen,
  - f) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen, bzw. nicht betriebsfähig sind.

# § 6 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

# § 7 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag (siehe § 8) nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

#### § 8 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
  - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
  - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
  - c) Sondernutzungen aus Anlass besonderer Veranstaltungen (z.B. Veranstaltungen auf öffentlichem Grund)

# § 9 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentliche Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

## § 10 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## § 11 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straßen ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

#### § 12 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.

#### § 13 Gebühren und Kostenersatz

(1) Für die Erlaubnis werden Gebühren gemäß dem Kommunalen Kostenverzeichnis der Gemeinde Walpertskirchen, TarifNr. 0.00.000 Anordnungen für den Einzelfall, erhoben.

Die Gebühr richtet sich nach der Dauer der Sondernutzung

bis zu 1 Monat: 25,-- € bis zu 2 Monaten: 50,-- € 3 Monate und länger 100,-- €.

- (2) Die Gemeinde behält sich vor die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners anzupassen.
- (3) Gebührenfreiheit kann ganz oder teilweise gewährt werden für
  - a) Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  - b) Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
  - c) Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
  - d) nicht gewerbliche Veranstaltungen
- (4) Gebührenschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.
- (6) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen.

# § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 500,--- € werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 4 Abs. 6 d) kann durch die Ordnungsbehörden (Gemeinde, Polizei) eine sofortige Sicherheitsleistung in Form der bis zum Zeitpunkt der Feststellung erbettelten Einnahmen erhoben werden.

# § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hörlkofen, den 26.08.2014

1. Bürgermeister